MARIENHEIM

Taxordnung 2026

Gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1
1.1 Grundlage für die Taxgestaltung 1
1.2 Anpassung der Taxen 1
1.3 Aufenthalt 1
1.4 Hotellerietaxe 1
1.5 Pflegetaxe 2
1.6 Taxtabelle 2026 3
2. Leistungen 4
2.1 Hotellerietaxe 4
2.1.1 Unterkunft: 4
2.1.2 Verpflegung: 4
2.1.3 Sicherheit: 4
2.1.4 Serviceleistungen: 5
2.2 Pflegetaxe 5
2.2.1 Leistungen der Grundpflege 6
2.2.2 Leistungen, welche nicht durch die Pflegetaxe gedeckt sind 6
2.2.3 Freiwillige Leistungen gegen Verrechnung 6
2.2.4 Auslagen, welche selbst zu tätigen sind 7
2.3 Spezielle Regelungen 7
2.3.1 Taxreduktion bei Abwesenheiten 7
2.3.2 Reduktion Hotellerietaxe 8
2.3.3 Reduktion Pflegetaxe 8
2.3.4 Reservationsgebühr 8
2.3.5 Eintrittsgebühr 8
2.3.6 Austrittsgebühr 8
2.3.7 Leistungen im Todesfall 9
2.3.8 Interner Zimmerwechsel 9
2.3.9 Beschriften der Kleidung 9
2.3.10 Leerstandpauschale nach Todesfall 9

2.3.11 Eintrittsdepot 9
2.3.12 Rechnungsstellung 9
2.3.13 Taxschuldner 9
2.3.14 Beschwerdeweg und Inkrafttreten 10

1. Ausgangslage

Für die Institutionen gelten die vom kantonalen Gesundheitsamt individuell verfügten Höchsttaxen für die Hotellerie (Grundtaxe, Investitionskosten- und Ausbildungspauschale) und die Pflege.

Diese Taxordnung gilt für alle Heimbewohnerinnen und Heimbewohner des Alterszentrums Marienheim. Die Taxtabelle informiert Sie im Wesentlichen über die Höhe der Hotellerietaxe sowie des Pflegeindexes gemäss Aufwandgruppe PAA, s. Tabelle auf Seite 3.

1.1 Grundlage für die Taxgestaltung

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates, der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das laufende Betriebs- und Rechnungsjahr sowie das Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn», gültig ab 01.01.2024.

1.2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch vom Stiftungsrat überprüft und in der Regel per 1. Januar eines Jahres der Kostenentwicklung angepasst. Massgebend sind die durch den Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen sowie die individuell für das Marienheim verfügten Taxen für das jeweilige Betriebsjahr.

1.3 Aufenthalt

Der Aufenthalt im Marienheim wird unterschieden zwischen

- Kurzzeitaufenthalt (max. 30 Tage) mit 7 Tagen Kündigungsfrist
- Langzeitaufenthalt (ab 30 Tagen) mit 1 Monat Kündigungsfrist auf Ende des Monats

1.4 Hotellerietaxe

In der Hotellerietaxe sind die Kosten für die Beherbergung, die Reinigung und die Verpflegung, sowie die Betreuung enthalten. Die Preise verstehen sich exkl. den vom Kanton vorgegebenen Pauschalen, welche noch dazu addiert werden. Dabei handelt es sich um die Investitionskostenpauschale und ein Ausbildungsbeitrag. Mit den Investitionskosten sollen die Heime in Zukunft für die Erhaltung der Infrastruktur und evtl. deren Neubauten selbst aufkommen. Mit dem Ausbildungsbeitrag wird dem Notstand an qualifiziertem Pflegepersonal entgegengetreten.

- CHF 26.00/Tag Investitionskostenpauschale
- CHF 2.00/Tag Ausbildungskostenpauschale

1er-Zimmer	CHF	169.00 (Total CHF 197.-)
2er-Zimmer	CHF	137.00 (Total CHF 165.-)
2er-Zimmer bei Einzelbelegung	CHF	174.00* (Total CHF 202.-*)

*Die 2er-Zimmer bieten durch ihre Platzverhältnisse und ihre Grösse mehr Konfort und sind für Heimbewohnende vorgesehen, welche keine Unterstützung durch Ergänzungsleistungen der Ausgleichskasse beziehen. In Ausnahmefällen, welche durch die Heimleitung definiert werden, können die Zimmer auch mit einer Reduktion auf den Höchstbetrag von CHF 169.- plus Pauschalen (Total CHF 197.-) besetzt werden.

1.5 Pflegetaxe

Die 12 Stufen sind nicht nur durch Zahlen eingeteilt, sondern auch von „a“ bis „l“. Wir werden in unseren Korrespondenzen nur die entsprechenden Buchstaben erwähnen.

Da in der Schweiz verschiedene Kalibrierungen angewendet werden hat die GDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Direktoren) empfohlen per 1.1.2012 diese anzupassen. Damit der Betreuung von Demenz erkrankten Personen eher Rechnung getragen werden kann, wurden die tieferen Stufen angehoben und die höheren Stufen gesenkt

Seit 1.1.2012 übernimmt die öffentliche Hand (Einwohnergemeinden) im Kanton Solothurn die Restkostenfinanzierung.

Der Anteil der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand (Restfinanzierer) ist auf der Rechnung aufgeführt und wird sogleich in Abzug gebracht. Das Heim fordert diesen Betrag bei den entsprechenden Stellen direkt ein.

1.6 Taxtabelle 2026

Stufe	RUG Kategorie	Selbst-behalt Pflege CHF	Total selbst zu bezahlen 1-er Zimmer CHF	Total selbst zu bezahlen 2-er Zimmer CHF	Total selbst zu bezahlen 2-er Zimmer Einzelbelegung* CHF	Kranken-kassen-beitrag Pflegekosten CHF	Beitrag Öffentliche Hand CHF	Kranken-kassen-beitrag MiGeL ** CHF
1-a	PAO	*7.68*	***204.68***	***172.68***	***204.68***	9.60	0.00	
2-b	PA1	*15.36*	***212.36***	***180.36***	***212.36***	19.20	6.90	
3-c	BA1; PA2	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	28.80	16.80	
4-d	BA2; IA1;	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	38.40	34.40	
5-e	CA1; PB1; PB2;	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	48.00	51.95	
6-f	BB1; BB2; IA2; IB1; PC1; PC2;	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	57.60	69.55	
7-g	CA2; IB2; PD1; SE1	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	67.20	87.10	
8-h	CB1; PD2; RLA; RMA	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	76.80	104.70	
9-i	CC1; CB2; PE1; RMB; SSA	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	86.40	122.30	
10-j	PE2; RLB	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	96.00	139.85	
11-k	CC2, SE2; SSB	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	105.60	157.45	
12-l	RMC; SE3; SSC	*23.04*	***220.04***	***188.04***	***220.04***	115.20	175.00	

*Heimbewohnende, welche keine Unterstützung durch Ergänzungsleistungen erfahren, wird zusätzlich eine Komfortpauschale von CHF 5.- pro Tag in Rechnung gestellt.

**MiGeL: Artikel der Mittel- und Gegenstände Liste, welche den Krankenkassen durch das Marienheim bewohnerbezogen und nach Aufwand bis zu einem höchstvergütbaren Betrag verrechnet werden. Beträge, welche diesen Höchstbetrag überschreiten, werden den Heimbewohnenden verrechnet.

2. Leistungen

2.1 Hotellerietaxe

Leistungen des Marienheims, die in der Hotellerietaxe enthalten sind:

2.1.1 Unterkunft:

- Unterkunft in der Institution gem. Mindestanforderungen nach Qualivista (Qualitätsvorgaben des Kantons Solothurn)
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers (mind. 2x pro Woche), inkl. Entsorgung Haushaltsabfälle
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Heimbewohnenden)
- Pflegebett (ausgenommen Sonderanfertigungen) und Pflegenachttisch
- Barrierefreier Zugang zu allen relevanten Räumen
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

2.1.2 Verpflegung:

- Frühstück, Mittagessen und Nachtessen mit Auswahlmöglichkeit
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Wangner-Wasser / Tee / Kaffee zu den Mahlzeiten und auf der Abteilung (nicht im Café M)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

2.1.3 Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (die erbrachten Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflegetaxe)
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrössen), inkl. Reinigung und Unterhalt
- Bedürfnisgerechte Sicherheitslösungen, z.B. bei Weglaufgefährdung (z.B. „Alarmuhr“) oder bei Sturzgefahr (z.B. „Alarmmatten“)

2.1.4 Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer oder technischer Unterstützung (z.B. Telefonate, Mail oder digitale Anliegen)

- Kurzberatung / Schalterberatungen

- Interne Postverteilung

- Vorbereitung von Arztvisiten

- Abklärung der persönlichen Pflegebedürftigkeit

- Organisieren von Transportdiensten

- Alltagsgestaltung und Aktivierung (freiwillig)

- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)

- Radio- und TV-Gebühren

- Unterhaltungsangebot und Ausflüge

- Einmalige, kleinere Besorgungen, falls diese aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch Heimbewohnende oder Angehörige erledigt werden können

- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten (mind. 1x pro Woche)

- WLAN

2.2 Pflegetaxe

Die Pflegetaxe umfasst die Leistungen im Rahmen der Pflege sowie nicht kassenpflichtige Pflegematerialien. Entsprechende Einstufungen basieren auf den Grundlagen des vom Kanton Solothurn vorgeschriebenen RAI/RUG-Systems. Veränderungen der Pflegeaufwandgruppe werden mittels Bedarfsabklärung nach einer Beobachtungsperiode von 7 Tagen, sowie der Erstellung einer neuen Beurteilung, dem Versicherer mit einem neuen Bedarfs-Meldeformular angezeigt und treten jeweils am Tag des Abschlusses der Bedarfsabklärung in Kraft. Die Einstufungspraxis des Alterszentrums Marienheim kann vom Gesundheitsamt des Kantons Solothurn und/oder der Grundversicherung des jeweiligen Heimbewohnenden jederzeit überprüft werden.

2.2.1 Leistungen der Grundpflege

In der Pflegetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI/RUG (Einstufung ins 12-stufige System)

- Behandlungspflege

- Grundpflege inkl. Nagelpflege an Händen und Füssen (nicht medizinisch oder kosmetisch).

- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen

- Begleitung von Bewohnenden zu Arzt- / Spitalbesuchen, falls medizinisch indiziert

- Abgabe von Medikamenten

2.2.2 Leistungen, welche nicht durch die Pflegetaxe gedeckt sind

- Ärztliche Betreuung

- Medikamente

- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz u. ohne ärztliche Verordnung

- Laboruntersuchungen

- Brillen, Kontaktlinsen

- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten

- Krankentransporte

- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen

- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistungen durch zugelassene Podologiepraxen können direkt über die Krankenversicherung abgerechnet werden)

2.2.3 Freiwillige Leistungen gegen Verrechnung

Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen, deren Wahl für die Heimbewohnenden freiwillig ist, werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein)

- Allfällige Kosten für den Anschluss für Fernseher und Telefon (kann von zu Hause mitgebracht werden)

- Coiffeur und kosmetische Fusspflege (steht im Haus zur Verfügung)

- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo, usw.)

- Über der normalen Abnützung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen

- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)

- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken

- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände und administrativ beauftragte Personen.

- Entsorgung von privatem Mobiliar

- Botengänge und Transportdienste (15 CHF pro angebrochene Viertelstunde, plus 0.70 CHF / km)

- Begleitung zu Arztbesuchen oder Begleitung bei Behördengang (15 CHF pro angebrochene Viertelstunde, plus 0.70 CHF / km)

2.2.4 Auslagen, welche selbst zu tätigen sind

Die folgenden Auslagen werden in der Regel durch die Heimbewohnenden selbst oder deren Angehörige bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben:

- Krankenkassenprämien

- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat, Wertsachen, etc.)

- Steuern

- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat und Zubehör etc.)

- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben

- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche

- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)

- Raucherwaren, Snacks, Zeitschriften, Tageszeitungen

- Restaurantbesuche

- Vermögensverwaltung

- Ausfüllung von Steuererklärungen

- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften aller Art

2.3 Spezielle Regelungen

2.3.1 Taxreduktion bei Abwesenheiten

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Beispiele sind:

- Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär) z.B. nach einem Sturz oder in der Psychiatrie
- Rehabilitation

Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

2.3.2 Reduktion Hotellerietaxe

a. Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt): Reduktion 13 CHF / Tag ab dem ersten Abwesenheitstag

b. Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz: Reduktion 13 CHF / Tag ab dem sechsten Abwesenheitstag.

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt.

2.3.3 Reduktion Pflegetaxe

Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird nicht verrechnet.

2.3.4 Reservationsgebühr

Kann ein Zimmer nicht auf den vereinbarten Zeitpunkt bezogen werden wird für max. 14 Tage eine Reservationsgebühr in Höhe der Hotellerietaxe minus dem Verpflegungsanteil von 13.- CHF verrechnet.

2.3.5 Eintrittsgebühr

Im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr verrechnet. Diese beträgt:

- CHF 500.-/Person im 1er-Zimmer oder im 2er- Zimmer bei Alleinbelegung
- CHF 250.-/Person im 1er-Zimmer oder im 2er- Zimmer bei Alleinbelegung bei Kurzzeitaufenthalt

-CHF 375.-/ Person im 2er-Zimmer bei gleichzeitigem Eintritt

Bei einem Wechsel vom Kurzzeitstatus zum Langzeitstatus wird die erste Gebühr gutgeschrieben und die neue Gebühr verrechnet.

Zu diesen (Eintrittsgebühr) einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, usw.)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern

2.3.6 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr von 500 CHF (250 CHF bei Kurzzeitaufenthalt) verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossierschliessung inkl. allen administrativen Arbeiten
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, usw.)
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung und Desinfektion)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln oder Kleidern vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

2.3.7 Leistungen im Todesfall

- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr
- Behebung von ausserordentlichen Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des Café M (z.B. Trauermahl): Verrechnung nach Aufwand / Preisliste der Gastronomie

2.3.8 Interner Zimmerwechsel

Ein freiwilliger interner Zimmerwechsel (wenn möglich) wird pauschal mit CHF 150.- verrechnet.

2.3.9 Beschriften der Kleidung

Das Beschriften der Kleidung ist aus organisatorischen Gründen obligatorisch und wird bei Eintritt pauschal mit CHF 150.- verrechnet.

2.3.10 Leerstandpauschale nach Todesfall

Nach einem Todesfall wird die reduzierte Hotellerietaxe (minus 13.- CHF Verpflegungsanteil) bis zur Schlüsselabgabe verrechnet. Dafür stehen max. 7 Wochentage zur Verfügung. Danach wird eine zusätzliche Leerstandgebühr in Form der reduzierten Hotellerietaxe für 5 weitere Tage verrechnet. Allfällige weitere Kosten im Zusammenhang mit einem Todesfall werden nach vorgängiger Absprache zum effektiven Aufwand verrechnet.

2.3.11 Eintrittsdepot

Für Heimbewohnende aus dem Kanton Solothurn wird auf ein Eintrittsdepot verzichtet. Für ausserkantonale Heimbewohnende wird ein Eintrittsdepot von 13'000.- CHF fällig, welches auf der Raiffeisenbank Untergäu Filiale Wangen bei Olten deponiert und mit der Schlussrechnung verrechnet wird.

2.3.12 Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und besonderen Leistungen sind Ende des Abrechnungsmonates fällig. Die Bezahlung hat innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

2.3.13 Taxschuldner

Der Pensionspreis wird vom Heimbewohnenden persönlich bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter geschuldet. Sämtliche Leistungen wie AHV/IV, Krankenkassen sowie Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung werden dem betreffenden Heimbewohnenden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter ausbezahlt.

2.3.14 Beschwerdeweg und Inkrafttreten

Für Fragen und Probleme wenden Sie sich an die Heimleitung. Im Kanton Solothurn gibt es eine Ombudsstelle, welche bei unlösbaren Problemen ihre Dienste anbietet.

Bei Unklarheiten bezüglich der Pflegeaufwandgruppe, welche mit der Heimleitung nicht geklärt werden können, wenden Sie sich an das Gesundheitsamt, welches für eine allfällige Prüfung zur Verfügung steht.

Bearbeitet	**Genehmigt**	**Gültig**	**Ersetzt**
Heimleitung 05.11.2025	13.11.2025 Stiftungsrat 14.11.2025 Gesundheitsamt	01.01.-31.12.2026	Taxordnung 2025